

–Troillet
Meier–
–Raetzo

Berufliche Vorsorge Aktualitäten

RA Alexia Raetzo, Genf

SGHVR – 62. Jahrestagung
1. September 2023
Olten

1. Gesetzliche Neuerung: BVG 21 (1)

- Das Parlament nimmt die Änderung des BVG am 17. März 2023 an ([FF 2023 785](#)). Referendumsfrist: 6. Juli 2023.
- Referendum am 1. Juli 2023 ergriffen. Volksabstimmung : 3. März 2024.
- Wichtigste vorgesehene Änderungen des Gesetzes :
 - **Senkung des Umwandlungssatzes** von 6,8% auf 6%.
 - **Ausgleichsmassnahmen :**
 - **Koordinationsabzug** auf 20% des versicherten Verdienstes im BVG festgelegt (vgl. heutigen Festbetrag von CHF 25'725.-).
 - **Eintrittsschwelle** auf CHF 19'845.- gesenkt (vgl. heute CHF 22'050.-).
 - **Angepasste und vereinfachte Altersgutschriftensätze:** 9% des BVG-pflichtigen Lohnes zwischen 25 und 44 Jahren, dann 14% ab 45 Jahren und bis zur Pensionierung (heute: 7%, 10%, 15% und 18% zwischen 25 und 65 Jahren).

1. Gesetzliche Neuerung: BVG 21 (2)

➤ Rentenzuschlag für eine Übergangsgeneration von 15 Jahren :

Übergangsgeneration	Altersguthaben von weniger als 220 500 Fr.	Altersguthaben zwischen 220 500 - 441 000 Fr.	Altersguthaben von mehr als 441 000 Fr.
Ersten 5 Jahren	200.- / Monat	Degressiver Betrag	0.-
5 folgende Jahre	150.- / Monat		0.-
Letzte 5 Jahre	100.- / Monat		0.-



Etwa 25% der
Versicherten der
Übergangsgeneration



Etwa 25% der
Versicherten der
Übergangsgeneration



Etwa 50% der
Versicherten der
Übergangsgeneration

Quelle: BSV, Reform der beruflichen Vorsorge, Die Referendumsvorlage, April 2023.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

Drei Urteile des Bundesgerichts:

1. **BGE 149 III 28** (BGer, Urteil 5A 385/2022 vom 1. September 2022): Pfändbarkeit von Leistungen der Säule 3A im Konkursverfahren; Art. 93, 197 Abs. 2 und 221 SchKG
2. **BGE 148 II 556** (BGer, Urteil 2C 259/2022 vom 7. Dezember 2022): Zeitliche Zuordnung des Abzugs von Beiträgen an die Säule 3a; Art. 81 Abs. 3 und 82 BVG sowie 7 und 8 BVV 3
3. BGer, Urteil **9C 165/2022** vom 16. März 2023 (zur Publikation vorgesehen): Überentschädigung und Verzugszinsen; Art. 34a Abs. 1 BVG, 12 und 24 BVV 2; Art. 104 Abs. 1 OR

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (1)

Sachverhalt

- 26. Mai 2020 : A. beantragt die Abbuchung seines Vorsorgekontos 3a (Fr. 35'656.50) bei der Bank B. aufgrund seiner Pensionierung.
- 11. August 2020: das Betreibungsamt pfändet das Vorsorgekonto 3a ~~von A.~~ und weist die Bank B. an, den auf diesem Konto befindlichen Betrag auszuführen.
- A. reicht Beschwerde gegen das Pfändungsprotokoll vom 11. August 2020 ein.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (2)

Sachverhalt

- 10. Juni 2021: Das BGer gibt A. **recht** (BGer, Urteil [5A_844/2020](#)).
 - Die Leistungen der dritten Säule sind nach Eintritt des versicherten Ereignisses relativ pfändbar im Sinne von Art. 93 SchKG, und wenn die Leistung in Kapitalform erbracht wird, ist nur die Rente pfändbar, auf die dieses Kapital Anspruch gibt.
 - Wenn das Existenzminimum des Schuldners durch einen Teil der fiktiv mit der Kapitaleistung erworbenen Rente gedeckt wird, ist der Teil der Rente, der das Existenzminimum übersteigt, in Höhe seines Schätzwerts während eines Jahres pfändbar.
 - Rücküberweisung an das Betreibungsamt, um die Berechnung der jährlichen Leibrente vorzunehmen und ein neues Pfändungsprotokoll zu erstellen.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (3)

Sachverhalt

- 20. September 2021: das Zivilgericht erklärt den Privatkonkurs von A. und beauftragt das Konkursamt mit der Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners.
- 24. September 2021: das Betreibungsamt informiert A. über die Höhe der pfändbaren Rente (Fr. 1'765.-) und darüber, dass der verfügbare Saldo auf dem Vorsorgekonto 3a (Fr. 33'891.50) an das Konkursamt überwiesen wird.
- 3. Januar 2022: das Konkursamt nimmt den Saldo des Vorsorgekontos 3a von A. in das Inventar auf (Fr. 33'891.50).

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (4)

Sachverhalt

- 21. Januar 2022: A. klagt gegen den Entscheid des Konkursamts und verlangt die Rückerstattung des Betrags auf seinem Vorsorgekonto 3a und dass dieser Betrag aus dem Inventar im Konkurs entfernt wird.
- 4. Mai 2022: das Gericht weist die Klage von A. ab, woraufhin dieser beim BGer Beschwerde einlegt.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (5)

Gestellte Frage

Fallen die Leistungen der Säule 3a, die dem Versicherten nach Eintritt eines Versicherungsfalls (Pensionierung) ausbezahlt werden, in die Konkursmasse im Sinne von Art. 197 SchKG?

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (6)

Argumentation des Bundesgerichts

- Art. 197 SchKG :
 - Alle pfändbaren Vermögenswerte des Schuldners zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung bilden eine einzige Masse (Konkursmasse) und werden zur Befriedigung der Gläubiger verwendet (Abs. 1).
 - Vermögen, das dem Schuldner vor Schluss des Konkursverfahrens anfällt, gehört gleichfalls zur Konkursmasse (Abs. 2).

- Ständige Rechtsprechung :
 - Das Gehalt und andere Berufseinkommen des Schuldners, die er nach der Konkurseröffnung erworben hat, „anfallen“ ihm nicht im Sinne von Art. 197 Abs. 2 SchKG zu.
 - Sie gehen also nicht in die Masse ein und die Gläubiger können nicht in vollem Umfang über sie verfügen.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (7)

Argumentation des Bundesgerichts

- Sind in die Masse integriert :
 - Zahlungen von Pensionskassen, die den Austrittsleistungen im Sinne von Art. 5 FZG entsprechen ([ATF 118 III 43](#)).
 - Eine Abfindung, die einem ausscheidenden Mitglied der Pensionskasse aufgrund der Kündigung des Arbeitsvertrags gesetzlich zusteht ([ATF 109 III 80](#)).

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (8)

Argumentation des Bundesgerichts

- Anders ist die Situation, wenn Leistungen aus der beruflichen Vorsorge aufgrund des Eintritts eines versicherten Ereignisses gezahlt werden.
 - Aufrechterhaltung des Lebensstandards in angemessener Weise.
- Wie das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit sind diese Leistungen relativ pfändbar und werden im Konkurs auch so behandelt.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (9)

Argumentation des Bundesgerichts

- Diese Leistungen der beruflichen Vorsorge müssen, wie das Berufseinkommen, dem Zugriff des Schuldners nach der Konkurseröffnung entzogen werden :
 - Sie fallen nicht in die Konkursmasse nach Art. 197 Abs. 2 SchKG.
 - Sie dürfen nicht im Inventar aufgeführt werden und müssen dem Schuldner überlassen werden (unter Abzug der jährlichen Rente nach Art. 93 SchKG).
- Die Beschwerde von A. wird zugelassen.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 149 III 28 (10)

Zu merken :

Nach Fälligkeit von Guthaben der Säule 3a, zu unterscheiden :

- Zahlung nach einem Vorsorgefall: relativ pfändbar nach Art. 93 SchKG, auch bei Konkurs des Schuldners.
- Barauszahlung nach Art. 5 FZG: uneingeschränkt pfändbare Freizügigkeitsleistung.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (1)

Sachverhalt

- 29. Dezember 2017: A.A, selbstständig erwerbend, belastet sein Konto bei der C. AG mit dem Betrag von Fr. 24'632.-, um diesen Betrag als Beitrag zur Säule 3a bei der D. AG zu überweisen.
- 3. Januar 2018: Verbuchung des Säule-3a-Beitrags auf dem Konto von A.A bei der D. AG.
- 19. Juli 2019/23. Juli 2020: Besteuerung der Ehegatten A.A und B.A
 - Keine Berücksichtigung des Betrags von Fr. 24'732.- als steuerlich absetzbarer Beitrag zur Säule 3a.
- 2. März 2020: Urteil des BVGer, das die Beträge bestätigt, die bei der Veranlagung der Eheleute A.A und B.A berücksichtigt wurden. A.A und B.A einlegen Beschwerde beim BGer.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (2)

Gestellte Frage

Ist der am 29. Dezember 2017 abgebuchte und am 3. Januar 2018 gutgeschriebene Betrag für den Beitrag zur Säule 3a rechtzeitig eingetroffen, um für das Jahr 2017 steuerlich abgezogen zu werden?

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (3)

Argumentation des Bundesgerichts

- Art. 82 Abs. 1 BVG :
 - Gleichstellung der Vorsorgeformen der Säule 3a mit denen der zweiten Säule.
 - Steuerabzug von zulässigen Beiträgen, wenn sie "ausschliesslich und unwiderruflich" der beruflichen Vorsorge dienen.

- Art. 7 BVV 3 :
 - Begrenzung des Umfangs der steuerlich absetzbaren Beiträge (Grenzbeträge).
 - Kein Hinweis auf eine zeitliche Begrenzung der Beitragszahlung für eine steuerliche Absetzbarkeit.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (4)

Argumentation des Bundesgerichts

- Auslegung von Art. 82 BVG in Verbindung mit Art. 7 BVV 3.
- Aus den Begriffen "ausschliesslich und unwiderruflich" und dem Sinn und Zweck von Art. 82 BVG ergibt sich, dass :
 - Der Beitrag muss dem Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden, damit er nicht mehr verwendet wird oder für andere Zwecke verwendet werden kann.
 - In zeitlicher Hinsicht ist auf den Tag der Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen abzustellen und nicht auf den Tag der Abbuchung beim Steuerpflichtigen.
 - Die Tatsache, dass der Zahlungsauftrag unwiderruflich ist oder der Geldfluss automatisiert erfolgt, ist irrelevant.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (5)

Argumentation des Bundesgerichts

- Analogie zu einem bei der Post eingereichten Zahlungsauftrag oder einer im Zusammenhang mit der Begleichung einer Steuerforderung erteilten Anweisung.
 - Tragbare Schulden (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR).
 - Das Konto der Steuerbehörde muss gutgeschrieben werden.
- Bescheinigungspflicht für Beiträge an VE und andere ihnen gleichgestellte Vorsorgeformen (Art. 81 Abs. 3 BVG und Art. 8 BVV 3).
 - Bescheinigung nur möglich, wenn die Beiträge gutgeschrieben wurden.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (6)

Argumentation des Bundesgerichts

- In casu :
 - Der Beitrag von A.A. in Höhe von Fr. 24'632.- an die Säule 3a, der am 29. Dezember 2017 belastet und am 3. Januar 2018 bei der D. AG gutgeschrieben wurde, kann nicht als vor Ende 2017 auf dem individuellen Vorsorgekonto von A.A. gutgeschrieben betrachtet werden.
 - Ein Abzug dieses Beitrags kommt für das Kalenderjahr 2017 nicht in Betracht.
- Die Beschwerde der Eheleute A.A und B.A wird abgewiesen.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 148 II 556 (7)

Zu merken :

- Der Beitrag zur Säule 3a muss vor Ende des betreffenden Kalenderjahres dem individuellen Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden, um vom Einkommen für dieses Jahr abgezogen werden zu können.
- Der Tag, an dem der Beitrag beim Steuerpflichtiger abgebucht wird, ist nicht entscheidend.
- Nicht bis zum letzten Moment warten !

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (1)

Sachverhalt

- A., Mutter eines 2010 geborenen Kindes, leidet an Multipler Sklerose, die in Schüben verläuft.
- Seit 2011: A. arbeitet als kaufmännische Angestellte bei B. AG zu 100%, ab dem 1. Oktober 2015 zu 80%.
- März 2017: A. wird zu 80% für C. angestellt.
 - Versicherung bei der VE K. für die berufliche Vorsorge.
 - Reglement der VE K.: Keine Verzugszinsen bei Rentennachzahlungen.
- September 2018 : A. ist nicht in der Lage, 20% zu arbeiten.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (2)

Sachverhalt

- November 2018 : A. stellt einen IV-Antrag.

- 18. September 2020: IV-Entscheidung.
 - Behinderungsgrad von 40%.
 - Methode des Einkommensvergleichs.
 - 100% Beschäftigungsgrad zur Bestimmung des Valideneinkommens.
 - Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Invalidenkinderrente ab dem 1. September 2019.

- IV-Entscheid an IP K. zugestellt, der ihn nicht anfight.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (3)

Sachverhalt

- VE K. verweigert die Auszahlung von Invaliditätsleistungen aufgrund von Überentschädigung.
 - Berücksichtigung eines Beschäftigungsgrades von 80% bei der Festlegung des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

- A. legt Beschwerde beim BGer ein.
 - Auszahlung von Invaliditätsleistungen durch VE K. (keine Überentschädigung).
 - Rentenrückstände mit 5% Verzugszinsen.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (4)

Gestellte Frage

- Überentschädigung

Ist die VE K. im Rahmen der Überentschädigungsberechnung gebunden, durch das von der IV-Stelle zugrunde gelegte Valideneinkommen?

- Verzugszinsen

Konnte die VE K. in ihrem Reglement rechtsgültig ausschliessen, die Zahlung von Verzugszinsen bei Rentennachzahlungen?

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (5)

Argumentation des Bundesgerichts - Überentschädigung

- Verbindlichkeit des IV-Beschlusses für die VE.
 - Vorbehaltlich der anfänglichen Unhaltbarkeit der genannten Entscheidung.
- Entscheidend ist der Sachverhalt, der sich aus der Akte zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt.
- Grundsätzlich: das von der IV ermittelte Valideneinkommen muss von der VE bei der Überentschädigungsberechnung berücksichtigt werden.
 - Konvergenz zwischen dem von der IV festgesetzten Valideneinkommen und dem mutmasslich entgangenen Verdienst gemäss Art. 24 Abs. 6 BVV 2.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (6)

Argumentation des Bundesgerichts - Überentschädigung

- In casu : IV-Entscheid für VE K. bindend bezüglich des von der IV angenommenen Valideneinkommens auf der Basis eines 100%-Pensums, ausser wenn unhaltbar.
- Von der IV berücksichtigte Elemente: Aussagen von A.
 - Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen veranlassten A., seine Beschäftigungsrate zu reduzieren.
 - A. hatte immer zu 100% gearbeitet.
- Die Bestimmung des Valideneinkommens durch die IV auf der Grundlage eines Beschäftigungsgrades von 100% ist nicht offensichtlich unhaltbar.
- IP K. ist an dieses Valideneinkommen gebunden, um den mutmasslich entgangenen Verdienst festzulegen.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (7)

Argumentation des Bundesgerichts – Verzugszinsen

- In der beruflichen Vorsorge: Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen bei rückständigen Renten oder Beiträgen.
- Höhe der Verzugszinsen: durch das Reglement festgelegt und, falls nicht vorhanden, 5% pro Jahr gemäss Art. 104 Abs.1 OR.
- In casu : kein Anspruch auf Verzugszinsen bei Rentennachzahlungen gemäss Art. 33 Abs. 4 S. 2 des Vorsorgereglements der VE K.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (8)

Argumentation des Bundesgerichts – Verzugszinsen

- Laut BGer :
 - Im Widerspruch zum Grundsatz, dass bei verspäteter Rentenzahlung Verzugszinsen fällig sind.
 - Verzugszinsen: kein Strafcharakter und unabhängig von einem Verschulden an der Verzögerung zu zahlen.
 - Zweck der Verzugszinsen: Ausgleich des Vorteils oder Nachteils, der sich aus einer verspäteten Zahlung der Schuld ergibt.
 - Für die VE: Vorteil = mindestens der BVG-Mindestzinssatz (Art. 12 BVV 2).

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (9)

Argumentation des Bundesgerichts – Verzugszinsen

- Laut BGer (Fortsetzung) :
 - Eine Regelung des Verzugszinssatzes in einem Vorsorgereglement darf nicht tiefer sein als der BVG-Mindestzinssatz.
 - Art. 33 Abs. 4 S. 2 des Reglements der VE K. findet keine Anwendung.
 - Auf die rückständigen Invalidenrenten, die A zustehen, ist ein Verzugszins von 1% zu zahlen (art. 12 Bst. j BVV 2).

2. Ausgewählte Rechtsprechung

BGer, Urteil 9C_165/2022 vom 16. März 2023 (10)

Zu merken

- **Überentschädigung:** wird ein IV-Entscheid nicht angefochten, ist die VE, um den mutmasslich entgangene Verdienst festzulegen, an den Beschäftigungsgrad gebunden, den die IV bei der Ermittlung des Valideneinkommens zugrunde gelegt hat, es sei denn, der Entscheid der IV ist offensichtlich unhaltbar.
 - Schwierigkeit, festzustellen, ob die Entscheidung der IV offensichtlich unhaltbar ist.
- **Verzugszinsen** : eine VE darf in ihrem Reglement die Zahlung von Verzugszinsen bei Rentennachzahlungen nicht ausschliessen. Der in einem Vorsorgereglement festgelegte Verzugszinssatz muss mindestens dem BVG-Mindestzinssatz entsprechen.
 - Bedeutung für VE, diesen Punkt in ihrem Vorsorgereglement zu regeln.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

Pro memoria (1) : BGE 148 V 334 (BGer, Urteil 9C 543/2021 vom 20. Juli 2022)

Art. 22 Abs. 3 BVG; Waisenrente; Begriff der Ausbildung

- Art. 49bis Abs. 3 AHVV ist nicht analog auf die BVG-Waisenrente anwendbar, da der Zweck der Leistungen der 2. Säule nicht derselbe ist wie der der AHV/IV.
- Die Abschaffung der Waisenrente aus der zweiten Säule würde das Ziel, dass diese Leistung der beruflichen Vorsorge die finanzielle Situation des Kindes in Ausbildung verbessern soll, verkennen. Das Ziel ist nämlich die Aufrechterhaltung des Lebensstandards und nicht nur die Deckung des Lebensbedarfs.

2. Ausgewählte Rechtsprechung

Pro memoria (2) : BGer, Urteil [9C 11/2022](#) vom 8. März 2023

Art. 53b BVG und 27h BVV 2; Teilliquidation und kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

- Bei einem freiwilligen und individuellen Austritt eines geschäftsführenden Gesellschafters aus einer Personengesellschaft, der seinen Anschlussvertrag kündigt, liegt ein Fall von Teilliquidation gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG vor.
- Da es sich um einen individuellen Austritt und nicht um einen kollektiven Übertritt in eine andere VE handelt, hat dieser keinen kollektiven Anspruch auf Beteiligung an den Rückstellungen und Schwankungsreserven im Sinne von Art. 27h BVV 2.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit !